

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN
der Pharmaceuticals Handels GmbH
Stand: 01.01.2021

1. Geltungsbereich, abweichende Geschäftsbedingungen, künftige Geschäfte, vorrangige Vereinbarungen, Schriftform bei rechtserheblichen Erklärungen

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „**AVB**“) gelten für alle Angebote und Annahmeerklärungen der Pharmaceuticals Handels GmbH (nachfolgend „**Pharmachemicals**“), für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen von Pharmaceuticals sowie für alle Verträge, die Pharmaceuticals auf Verkäufer-, Lieferanten- und Auftragnehmerseite mit dem Käufer oder Auftraggeber (nachfolgend „**Besteller**“) abschließt.

1.2 Die AVB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AVB abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, Pharmaceuticals hat ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3 Die AVB gelten selbst dann, wenn Pharmaceuticals Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AVB abweichender Bedingungen des Bestellers eine Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

1.4 Die AVB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gem. § 310 Abs.1 S. 1 BGB.

1.5 Auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten ausschließlich diese AVB in ihrer jeweiligen Fassung, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.6 Individuelle Vereinbarungen (einschließlich individueller Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) mit dem Besteller und abweichende Angaben in den Angeboten/Annahmeerklärungen haben Vorrang vor den AVB.

1.7 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Besteller nach Vertragsschluss gegenüber Pharmaceuticals abzugeben hat (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Vertragserklärungen (Schriftform), Dokumente

2.1 Angebote und Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (Brief, Telefax, per E-Mail übermitteltes unterschriebenes Dokument; nachfolgend zusammen „**schriftlich**“).

2.2 Angebote von Pharmaceuticals, insbesondere bezüglich Preis, Menge und Lieferfrist sind unverbindlich und nur als Aufforderung an den Besteller zu verstehen, seinerseits einen Vertragsantrag (nachfolgend „**Bestellung**“) abzugeben, es sei denn, dass sich aus dem Angebot von Pharmaceuticals im Einzelfall etwas anderes ergibt. Ein wirksamer Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von Pharmaceuticals, spätestens jedoch – insoweit abweichend von Ziff. 2.1 – durch Annahme der Lieferung durch den Besteller zustande.

2.3 Auftragsbestätigungen werden von Pharmaceuticals ausschließlich schriftlich erteilt.

2.4 Etwaige, im Zuge von Vertragsverhandlungen an den Besteller ausgehändigte technische Darstellungen, Produktbeschreibungen oder sonstige Unterlagen bleiben Eigentum von

Pharmaceuticals. Ihre Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Pharmaceuticals.

2.5 Pharmaceuticals ist berechtigt, vom Besteller einen Nachweis der Berechtigung zum Bezug der bestellten Produkte zu verlangen, sofern nach anwendbarem Recht eine gesonderte Registrierung und/oder Berechtigung des Bestellers für die Art der Produkte erforderlich ist. Pharmaceuticals ist erst zur Lieferung verpflichtet, wenn der Besteller entsprechende Nachweise erbracht hat.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung/Zurückbehaltung, Vermögensverschlechterung, elektronischer Rechnungsversand, SEPA-Mandat, Verpackungen

3.1 Die Preise gelten, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt, „Frei Frachtführer“ (FCA/Free Carrier ab Unternehmenssitz Pharmaceuticals (Incoterms® 2020 in ihrer jeweils gültigen Fassung)) und schließen die übliche Verpackung ein. Die Preise verstehen sich in Euro (sofern nichts Abweichendes vereinbart ist) und sind Nettopreise; sie werden zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung berechnet; die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen.

3.2 Rechnungen von Pharmaceuticals sind, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

3.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Pharmaceuticals über den Rechnungsbetrag vollständig verfügen kann. Zur Annahme von Wechseln und Schecks ist Pharmaceuticals nicht verpflichtet; solche werden im Übrigen nur erfüllungshalber, nicht an Erfüllungsort angenommen.

3.4 Im Falle des Zahlungsverzuges ist Pharmaceuticals berechtigt, Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie die gesetzliche Verzugs pauschale in Höhe von EUR 40,00 zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs schadens behält sich Pharmaceuticals ausdrücklich vor.

3.5 Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass ihm Rechnungen elektronisch übermittelt werden (§ 14 Abs. 1 S. 7, 8 UStG). Rechnungsbeanstandungen sind vom Besteller unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern schriftlich vorzubringen.

3.6 Der Besteller kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die von Pharmaceuticals anerkannt, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur befugt, wenn der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und von Pharmaceuticals anerkannt, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

3.7 Soweit Lastschriftzug vereinbart wurde, wird der Besteller Pharmaceuticals auf Verlangen ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erteilen.

3.8 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Anspruch von Pharmaceuticals auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, kann Pharmaceuticals die ihr obliegende Leistung verweigern, bis der Besteller die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit geleistet hat. Pharmaceuticals ist nach Ablauf einer hierzu gesetzten Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen.

4. Lieferung, Teillieferungen, höhere Gewalt, Selbstbelieferung, Lieferverzug, Haftung bei Lieferverzug

4.1 Sofern von Pharmaceuticals nicht anders angegeben oder vereinbart, sind Liefertermine und Lieferfristen unverbindlich. Eine etwaige Lieferfrist beginnt im Übrigen erst zu laufen, wenn alle vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder sonstigen Mitwirkungshandlungen oder eine vereinbarte Anzahlung erbracht sind. Auch nach Beginn einer Lieferfrist besteht die Lieferverpflichtung für Pharmaceuticals nicht, sofern der Besteller seinerseits fällige Verpflichtungen nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere, wenn er sich mit einer Zahlung in Verzug befindet (vgl. auch Ziff. 3.8). Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4.2 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung FCA/FREE CARRIER ab Unternehmenssitz Pharmaceuticals (Incoterms® 2020 in ihrer jeweils gültigen Fassung).

4.3 Pharmaceuticals ist berechtigt, in zumutbarem Umfang die Ware auch in Teilmengen zu liefern.

4.4 Bei Lieferhindernissen infolge höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, die Pharmaceuticals ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden daran hindern, die Ware zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zu liefern, verlängern sich die Liefertermine und Lieferfristen um den Zeitraum der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörung zzgl. einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Zu derartigen Ereignissen gehören insbesondere Störungen durch Feuer, Wasser oder Unwetter, Arbeitskämpfe, Pandemien, Epidemien und Seuchen, die Pharmaceuticals oder einen Lieferanten von Pharmaceuticals betreffen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

4.5 Vorstehende Ziff. 4.4 gilt auch im Falle einer Dauerlieferbeziehung, wobei Pharmaceuticals in diesem Fall auch zur Kündigung des Gesamtvertrages berechtigt ist, selbst wenn nur Teillieferungen betroffen sind, Pharmaceuticals aber ein Festhalten am Gesamtvertrag aufgrund der höheren Gewalt nicht zumutbar ist.

4.6 Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch ihre Lieferanten gerät Pharmaceuticals gegenüber dem Besteller nicht in Verzug, es sei denn Pharmaceuticals hat die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung mit den bestellten Waren aus den Pharmaceuticals nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, ist Pharmaceuticals ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4.7 Im Falle des Lieferverzuges haftet Pharmaceuticals für Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der Regelung in Ziff. 7. Der von Pharmaceuticals zu ersetzende Verzugsschaden ist im Falle leichter Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf 0,5 % des Wertes der nicht rechtzeitigen (Teil-)Lieferung oder für jede vollendete Woche, höchstens jedoch auf 5 % der verspäteten (Teil-)Lieferung.

4.8 Sofern der Besteller eine temperaturgeführte Lieferung wünscht so ist selbiger für die Übernahme anfallender Kosten zuständig.

5. Annahmeverzug, Lagerkosten, pauschalierter Schadensersatz

5.1 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist Pharmaceuticals unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen zu hinterlegen oder verwahren zu lassen. Hierzu kann sich Pharmaceuticals insbesondere auch einer Spedition oder eines Lagerhalters bedienen. Sofern Pharmaceuticals die Ware selbst einlagert, steht Pharmaceuticals ein Lagergeld in Höhe von 0,25 % des Nettokaufpreises der zu lagernden Waren pro vollendete Woche zu. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

5.2 Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Ware geht auch in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

5.3 Verweigert der Besteller die Abnahme der vertragsgemäßen Ware oder ist eine ihm gesetzte angemessene Frist abgelaufen, ist Pharmaceuticals berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. In diesem Falle ist Pharmaceuticals berechtigt, vom Besteller als Schadenersatz pauschal 20 % des vereinbarten Nettokaufpreises zu fordern. Dem Besteller ist es unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dass Pharmaceuticals in diesem Fall ein Schaden nicht oder ein niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Weitergehende Rechte von Pharmaceuticals, insbesondere der Nachweis eines höheren Schadens, bleiben unberührt.

6. Mangelrüge – Gewährleistung

6.1 Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass der Besteller die Ware unverzüglich nach Ablieferung, in jedem Fall aber vor einer Verarbeitung untersucht. Offensichtliche Mängel sind Pharmaceuticals unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Zeigt sich später ein versteckter Mangel, so muss die schriftliche Anzeige ebenfalls unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche nach der Entdeckung gemacht werden. Unterbleibt die Anzeige, so gilt die Lieferung als einwandfrei und genehmigt. Beanstandete Ware ist vom Besteller auf eigene Kosten sachgerecht zu lagern. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf deren Zugang bei Pharmaceuticals an.

6.2 Die Beschaffenheit ergibt sich grundsätzlich Produktspezifikationen sowie den Angaben im Angebot.

6.3 Zeigt der Besteller einem Mangel gem. Ziff. 6.1 fristgerecht an, so ist Pharmaceuticals nach eigener Wahl berechtigt, die Nacherfüllung entweder als Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder als Lieferung einer anderen mangelfreien Sache (Nachlieferung) vorzunehmen. Entscheidet sich Pharmaceuticals für die Mangelbeseitigung (Nachbesserung), trägt Pharmaceuticals alle hierzu erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Bestimmungsort verbracht worden ist.

6.4 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

6.5 Der Besteller kann Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter gegen Pharmaceuticals nur geltend machen, wenn er Pharmaceuticals über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und Pharmaceuticals alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von Pharmaceuticals nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von Pharmaceuticals gelieferten Produkten eingesetzt wird.

6.6 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Besteller nur zu, soweit die Haftung von Pharmaceuticals nicht nach Maßgabe von Ziff. 7 dieser AVB ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als in dieser Ziff. 6 geregelten Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

6.7 Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln verjähren Mängelansprüche in einem Jahr; die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware. Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt oder Minderung ist ein Jahr nach Ablieferung der Ware ebenfalls ausgeschlossen.

7. Haftung

7.1 Auf Schadensersatz haftet Pharmachemicals unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen durfte (nachfolgend „**wesentliche Nebenpflicht**“), beschränkt sich die Haftung von Pharmachemicals auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden.

7.2 In jedem Fall ist die Haftung von Pharmachemicals im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer wesentlichen Nebenpflicht auf den Auftragswert beschränkt.

7.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, die keine wesentlichen Nebenpflichten sind, haftet Pharmachemicals nicht.

7.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, für die Haftung für Ansprüche des Bestellers aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.

7.5 Soweit die Haftung von Pharmachemicals ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Pharmachemicals.

7.6 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des Bestellers, für die nach dieser Ziff. 7 die Haftung von Pharmachemicals beschränkt ist, in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Bis zur Erfüllung aller gegen den Besteller bestehenden Forderungen aus dem Liefervertrag und sonstigen Forderungen, welche Pharmachemicals gegen den Besteller im unmittelbaren Zusammenhang mit der gelieferten Ware nachträglich – gleich aus welchem Rechtsgrund – erwirbt, bleibt die gelieferte Ware Eigentum von Pharmachemicals (nachfolgend „**Vorbehaltsware**“). Ferner bleibt die Vorbehaltsware bis zur Erfüllung aller sonstiger Forderungen, welche Pharmachemicals gegen den Besteller – gleich aus welchem Rechtsgrund – jetzt oder künftig erwirbt (einschließlich aller Saldoforderungen aus Kontokorrent) als Vorbehaltsware Eigentum von Pharmachemicals. Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware der Sicherung der Saldoforderungen von Pharmachemicals.

8.2 Bei Lieferungen in Länder, in denen die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften geknüpft ist, wird der Besteller unverzüglich auf seine Kosten alles tun, um Pharmachemicals entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen (z.B. Registrierung, Publikation usw.) mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

8.3 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und weiter zu veräußern. Das Recht zur Verarbeitung und zum Weiterveräußern besteht nicht, wenn der Besteller in Zahlungsverzug ist oder er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat. Solange Pharmachemicals Eigentümer der Vorbehaltsware ist, ist Pharmachemicals bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes berechtigt, die Ermächtigung zur Verarbeitung und zum Weiterveräußern zu widerrufen. Der Besteller tritt schon jetzt alle ihm aus Verarbeitung und Weiterveräußern der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an Pharmachemicals ab; Pharmachemicals nimmt diese Abtretung

hiermit an. Der Besteller bleibt berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen; die Befugnis von Pharmachemicals, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt, verpflichtet sich Pharmachemicals, die abgetretenen Forderungen nicht selbst einzuziehen. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach und ist Pharmachemicals daher befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, hat der Besteller Pharmachemicals auf Anforderung ein Verzeichnis mit allen unter Eigentumsvorbehalt von Pharmachemicals stehenden Waren, den abgetretenen Forderungen sowie den Namen und Adressen der Schuldner mit der Höhe der Forderungen auszuhändigen. Der Besteller ist auf Anforderung verpflichtet und Pharmachemicals ist berechtigt, den Schuldnern die Forderungsabtretung anzuzeigen.

8.4 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, bedürfen eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder eine anderweitige, die Sicherung von Pharmachemicals beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung der Vorbehaltsware der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Pharmachemicals.

Bei Zugriffen Dritter, z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, hat der Besteller Pharmachemicals unverzüglich zu benachrichtigen und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von Pharmachemicals erforderlich sind, sowie den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von Pharmachemicals hinzuweisen.

8.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. Das Fristsetzungserfordernis entfällt bei Gefahr im Verzug. In der Zurücknahme der Ware liegt gleichzeitig ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

8.6 Pharmachemicals ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, auf den Eigentumsvorbehalt zu insoweit zu verzichten bzw. die Pharmachemicals zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert aus den gesamten Pharmachemicals eingeräumten Sicherheiten aus Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Vorausabtretung die Gesamtsumme der zu sichernden Forderungen gegen den Besteller um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft Pharmachemicals.

9. Gerichtsstand, Erfüllung, Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts und anzuwendendes Recht

9.1 Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten je nach der Höhe des Streitwertes das Amtsgericht München. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Pharmachemicals ist berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

9.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von Pharmachemicals. Geld hat der Besteller auf seine Gefahr und seine Kosten an den Geschäftssitz von Pharmachemicals zu übermitteln.

9.3 Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen oder sonstigen zwingend anwendbaren nationalen, EU oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

9.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG) ist ausgeschlossen.